



**Stadt Füssen**

Stadt Füssen • Lechhalde 3 • 87629 Füssen

Allgemeinverfügung  
Veröffentlicht am 02.06.2026

Stadt Füssen  
Lechhalde 3 • 87629 Füssen/Deutschland  
Steuer-Nr. 125/114/70186  
USt-ID-Nr. DE 128 680 217

Sachbearbeiter: Markus Gmeiner  
Unser Zeichen: I 10 gm  
Zimmer-Nr. A.003  
Telefon: +49 8362 903-115  
eMail: m.gmeiner@stadt-fuessen.de  
Internet: www.stadt-fuessen.de

Füssen, 02.06.2026

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Regelung des Gemeingebrauchs für die Nutzung der öffentlichen Liegewiese (Erholungsfläche) am Bootshafen Füssen, Fl.Nr. 2838, Gemarkung Füssen**

Die Stadt Füssen erläßt zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Nutzung der öffentlichen Liegewiese (Erholungsfläche) am Bootshafen Füssen, Fl.Nr. 2838 der Gemarkung Füssen, auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 6 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Gemeingebrauchliche Nutzung der öffentlichen Liegewiese am Bootshafen Füssen, Fl.Nr. 2838, Gemarkung Füssen
  1. Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf die öffentliche Liegewiese am Bootshafen Füssen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II als Erholungsfläche genutzt werden.
  2. Die aufgestellten Schilder „Benutzungsregeln“ sind zwingend zu beachten.
  3. Die Nutzung der Liegewiese ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird.
  4. Die gemeingebrauchliche Nutzung muss gemeinwohl-, sozialwohl- und eigentumsverträglich sein.

II. Nebenbestimmungen

Die gemeingebrauchliche Nutzung der öffentlichen Liegewiese ist an folgenden Auflagen und Bedingungen (Benutzungsregeln) geknüpft:

1. Die öffentliche Liegewiese dient ausschließlich als Erholungsfläche und als Badeplatz für Einheimische und Gäste

2. Untersagt sind

- a) das Befahren der Liegewiese mit motorisierten Fahrzeugen,
- b) die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Be- und Entladen,
- c) das Mitführen von Hunden,
- d) das Grillen und offene Feuerstellen außerhalb des öffentlichen Grillplatzes im nördlichen Bereich der Liegewiese; der auf dem Grillplatz hinterlassene Müll muss vollständig vom Verursacher entsorgt werden,
- e) das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken,
- f) das Aufstellen von Zelten und Pavillons,
- g) das (temporäre) Anbringen von Fahnen und Bannern jeglicher Art,
- h) Musikbeschallungen,
- i) Lärmbelästigungen jeglicher Art sowie
- j) sonstige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie z.B. das Feiern von privaten Partys und Festen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer I und II wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 3 LStVG, §§ 35, 36 OWiG i.V.m. ZuVOWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Allgemeinverfügung und die Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet der Stadt Füssen unter [www.stadt-fuessen.de](http://www.stadt-fuessen.de) als bekanntgegeben. Sie tritt demnach am Tag der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

VI. Kosten

Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden der Stadt Füssen im Hauptamt (Lechhalde 3, Zi. A.003) eingesehen oder per E-Mail ([vorzimmer@stadt-fuessen.de](mailto:vorzimmer@stadt-fuessen.de)) angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Füssen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Da in Ziffer III des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer I und II des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Füssen, den 02.06.2026  
STADT FÜSSEN



Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister